

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 II GO

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Geistinger Kirmes am 08. Mai 2016

Entscheidung:

Die der Entscheidung beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

Sachverhaltsschilderung und Begründung der Dringlichkeit:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und Energie hat in seiner Sitzung vom 19.04.2016 dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) empfohlen, die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Der ursprünglich im Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen) am Sonntag den 26. Juni 2016 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche festgesetzte verkaufsoffene Sonntag wird gegen Sonntag, den 08. Mai 2016 anlässlich der Geistinger Kirmes getauscht.

Die Änderung der Öffnung der Verkaufsstellen wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Da die nächste Ratssitzung erst am 27. Juni 2016 stattfindet, würde die ordnungsbehördliche Verordnung nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Hennef, den 19.04.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister


Thomas Wallau
stellv. Ausschussvorsitzender